

Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätte der Gemeinde Einhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 25.10.2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger, Angebot und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Einhausen unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindergärten:
 - Friedensstrasse
 - Hagenstrasse
 - Kindergarten „Weschnitzwichtel“ in der Bibliser Strasse
- (2) Die Kindergärten werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Zum Kindergartenangebot können zusätzlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.
- (2) Jeder hat das Recht auf freie Kindergartenwahl, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Kinder können unabhängig vom Wohngebiet (innerhalb der Gemeinde Einhausen) und der Konfession, direkt in dem gewählten Kindergarten oder in der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, sowie Ge-

schwisterkinder. Im Übrigen entscheiden die für das gewählte Betreuungsmodell verfügbare Platzanzahl und das Geburtsdatum über die Aufnahme des Kindes.

- (4) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Wenn die vom Gemeindevorstand beschlossene und in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können in den Kindergärten Betreuungsplätze für Schulkinder eingerichtet werden.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt/Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Betreuungskonzeptes, Betreuungszeiten festzulegen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, befristete Schließungen festzulegen (z.B. Ferien- und Brückentage).
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Zeitung, www.einhausen.de und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Eltern können durch individuelle Kennenlertage, die mit den Kindergärten abgesprochen werden, entscheiden wo Sie ihre Kinder anmelden möchten.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung durch positiven Bescheid der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Unterschrift unter die Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung, sowie das Konzept der Einrichtung an und akzeptieren diese.

- (4) Kinder aus Familien in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 7 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen mindestens in der Kernzeit für die pädagogische Arbeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr anwesend sein.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 7 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (7) Ziff. 1 + 3 gilt nicht für Schulkinder

§ 7

Rechte und Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zur Aussprache. (Termin nach Vereinbarung)
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

- (3) Die Leiterinnen der Einrichtungen oder Ihre Stellvertreter sind dazu berechtigt, Personen die den Kindergartenbetrieb stören, aus der Einrichtung zu verweisen.
- (4) Kinder, die aufgrund verschiedener Kriterien über mehrere Stunden nicht in der Lage sind am Kindergartenbetrieb teilzunehmen und einer besonderen Betreuung bedürfen, können von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§11

Abmeldung / Ummeldung

- (1) Abmeldungen vom Kindergarten und Ummeldungen in eine neue Betreuungsart sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Monats der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ummeldungen in eine neue kürzere Betreuungsart sind nur mit einer Wartezeit von 3 Monaten zulässig. Ummeldungen in eine längere Betreuungsart sind ohne Wartezeit jeweils zum Anfang eines Monats möglich. Einzelentscheidungen bei begründeten Härtefällen trifft der Gemeindevorstand.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenteam. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren 2-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJHGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), SGB, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Einhausen, 26.10.2011

Für den Gemeindevorstand

Bohrer, Bürgermeister